



Geschäftszeichen:  
BHSDBA-2025-246803/4-ScJ

Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft  
Schärding

Bearbeiter/-in: Johanna Schlosser  
Tel: +43 7712 3105-70422  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 31.07.2025

**ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**  
- gewerberechtliches Genehmigungsverfahren (Betriebsanlagenänderung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die KS Immo GmbH, 4771 Sigharting, beantragte die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Logistik-Versandlagers am Standort 4775 Taufkirchen an der Pram, Haberedt 21 auf Gst. 474/1, KG 48240 Schwendt, Taufkirchen an der Pram.

In dieser Angelegenheit findet nachstehende **mündliche Verhandlung** statt:

|                                                                                                                                                 |                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| <b>Ort / Treffpunkt:</b> Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram, (Sitzungssaal)<br><b>4775 Taufkirchen an der Pram, Schärddinger Straße 1</b> |                                  |
| <b>Datum:</b><br><b>Montag, 18.08.2025</b>                                                                                                      | <b>Zeit:</b><br><b>16:00 Uhr</b> |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigt werden kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine RechtsanwältIn, eine NotarIn, eine WirtschaftstreuhänderIn oder ZiviltechnikerIn – vertreten lassen,
- Ihr(e) Bevollmächtigte(r) ihre/seine Vertretungsbefugnis durch ihre/seine Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funkti-

onäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr(e) Bevollmächtigte(r) diese mitbringt.

Nähere technische Einzelheiten sind in den eingereichten Projektunterlagen dargestellt. Diese liegen **ab sofort bis zum Tag davor** während der Amtszeiten zur Einsichtnahme auf:

**Ort der Einsichtnahme:** Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram  
Schärdinger Straße 1  
4775 Taufkirchen an der Pram

#### **Allgemeine Hinweise:**

**Als AntragstellerIn** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr(e) Vertreter(in) die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht teilnehmen können, setzen Sie uns bitte unverzüglich davon in Kenntnis, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

**Als Partei, sonstige Beteiligte oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen die den Gegenstand der Verhandlung bilden zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat u.a. zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Sollten Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert sein rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens treffen, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF;  
§§ 74, 75, 77, 81, 333, 355, 356 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF. in  
Verbindung mit  
§§ 92 f ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Elisabeth Lancaster

**Diese Kundmachung ergeht an:**

1. KS Immo GmbH, 4771 Sigharting, Sonnenhang 4;
2. Marktgemeinde 4775 Taufkirchen an der Pram, mit Projektgleichstück **und dem Ersuchen:**
  - das übermittelte Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufzulegen,
  - die Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
  - weitere Kundmachungen in den unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen;
  - den Nachweis über die erfolgte Kundmachung unter gleichzeitiger Beibringung der übermittelten Projektsparie von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
  - im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.
3. Parteien und Beteiligte;
4. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf deren Homepage **bis 18.08.2025.**

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-sd.post@ooe.gv.at](mailto:bh-sd.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfleigl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm).